

Allgemeines:

Stipendien nach dieser Richtlinie können an qualifizierte Studierende, DoktorandInnen oder WissenschaftlerInnen für das Studium, die Promotion, die Habilitation oder für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke vergeben werden.

Stipendien werden gem. § 3 Nr. 44 EStG in der Regel steuerfrei ausgezahlt unter der Voraussetzung, dass

- die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und
- nach den von der Universität Tübingen erlassenen Richtlinien vergeben werden
- der/die Empfänger/in im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist

Die Feststellung über die Steuerfreiheit trifft das für den Stipendiengeber zuständige Finanzamt. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist für eine möglich Versteuerung selbst verantwortlich.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und ist damit kein Entgelt im Sinne von §14 Sozialgesetzbuch IV und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Stipendien dürfen nicht zur Umgehung eines Arbeitsverhältnisses oder zur Überbrückung zwischen zwei Arbeitsverhältnissen gewährt werden.

Die Laufzeit des Stipendiums ergibt sich aus den Inhalten und Zielen der Aus- und Fortbildung bzw. des Forschungsvorhabens. Sie sollte i.d.R. mindestens 3 Monate betragen und eine Gesamtdauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

Stipendienverlängerungen bei Elternzeit sind möglich.

Mit dem Status als Stipendiat/in ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss vom Stipendiat/in nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Bei ausländischen Stipendiaten sind eventuelle Hinweise zur zulässigen Tätigkeit in Zusammenhang mit dem erteilten Visum zu beachten.

Gewährung und Bemessung des Stipendiums:

Die Gewährung von Stipendien aus Haushaltsmitteln ist nicht möglich.

Im Rahmen von Drittmittelprojekten und Kassenanschlägen des Ministeriums ist eine Gewährung zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Stipendien sind in geeigneter Weise dem Kreis der Interessenten zur Kenntnis zu bringen und hochschulöffentlich (Internet oder Aushang) auszuschreiben. Die Auswahl der Anträge und die Vergabe erfolgen nach wissenschaftlichen Kriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe.
- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, ihre/seine volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen. Für nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten und Nebentätigkeiten bzw. Tätigkeiten außerhalb der Universität ist die Zustimmung des Stipendiengebers einzuholen. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden pro Monat nicht übersteigen. Die Gewährung eines Stipendiums durch die Universität Tübingen und gleichzeitige Beschäftigung, z.B. als Hilfskraft ist grundsätzlich nicht möglich. Mobilitätsstipendien des DAAD sowie Deutschlandstipendien können allerdings neben einer Beschäftigung gewährt werden.
- Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten vgl. <https://uni-tuebingen.de/forschung/service/gute-wissenschaftliche-praxis/>
- Für die Berechnung und Fortgewährung des Stipendiums bedeutsame Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Krankheit oder andere Gründe, welche der Fortsetzung des Stipendiums entgegenstehen, sind dem Stipendiengeber unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Adressänderungen sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.
- Stipendiaten, die in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben machen, geistiges Eigentum anderer verletzen oder auf andere Art deren Forschungstätigkeit beeinträchtigen, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- Schriftliche Rüge
- Ausschluss von der Antragsberechtigung
- Rücknahme der Förderentscheidung,
- Verpflichtung zu öffentlichem Widerruf oder zur Berichtigung von falschen Daten

Die Bewilligung kann gegebenenfalls widerrufen werden.

- Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Projekts und des Instituts, die als vertraulich bezeichnet sind oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren.
- Soweit erforderlich ist, erhält die Stipendiatin/der Stipendiat die Möglichkeit, die Einrichtungen der Universität zu nutzen und hat hierzu die geltenden Ordnungen zu beachten.
- Alle Erfindungen, Verbesserungen und Neuerungen, für die eine Verwertung (z.B. in Form eines Patents) denkbar ist, sind deshalb der Institutsleitung unverzüglich schriftlich zu melden (Erfindermeldung). Die Universität erklärt danach, ob sie die Erfindungen, Verbesserungen oder Neuerungen in Anspruch nehmen will.

Für die Bemessung der Stipendien werden grundsätzlich die Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Graduiertenkollegs als Höchstsätze zugrunde gelegt. Für Forschungsstipendien werden i.d.R. die Sätze der Alexander-von-Humboldt-Stiftung als Höchstgrenze zugrunde gelegt, in Ausnahmefällen für internationale WissenschaftlerInnen die DFG-Sätze für Mercator-Fellows. Sofern Drittmittelgeber Vorgaben zur Stipendiengewährung gegeben haben (z.B. DAAD, DFG, Baden-Württemberg-Stiftung) und die dortigen Vergabekriterien erfüllt werden, sind die Regelungen dieses Geldgebers vorrangig anzuwenden. Ein Personalbogen (vgl. Anlage) ist in jedem Fall auszufüllen. Für die Vergabe von Stipendien nach dem Landesgraduiertenfördergesetz ist die jeweils gültige Satzung maßgebend.

Folgende Richtsätze, die auch unterschritten werden können, sind möglich:

DFG-Sätze (Stand: April 2021)	Grundbetrag	Sachkostenzuschuss	Kinderzulage
Doktorandenstipendien	1.000 bis 1.365 €	103 €	400 € bei 1 Kind 500 € bei 2 Kindern 600 € bei 3 Kindern
Qualifizierungsstipendien	800 €	---	s.o.
Post doc-Stipendien	bis max. 1.750 €	103 €	s.o.
Postdoc-Stipendium zur Förderung der Forschung/internationale Zusammenarbeit (Richtsatz d. Alex. v. Humboldt-Stift., Stand: 2021) bzw. Mercator-Fellow (DFG) f. internationale WissenschaftlerInnen	max. 2.670€/ 3.150€ € (Postdoc/Erfahrene WissenschaftlerInnen)		

Außerdem sind die persönlichen Verhältnisse des Stipendiaten während der Förderungsdauer maßgebend. Eigene Einnahmen sind grundsätzlich auf den Grundbetrag anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit außerhalb der Universität Tübingen, soweit sie einen Brutto-Betrag in Höhe v. 6.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Abwicklung:

Um die Abwicklung zu erleichtern und Auszahlungen zügig leisten zu können, ist das Formular „Vereinbarung für die Gewährung von Stipendien“ zu verwenden. Sie finden diese Vereinbarung sowie ein Merkblatt zum Aushändigen an den Stipendiaten im Downloadbereich des Dezernats Finanzen – Drittmittel. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zu Beginn des Monats. Ohne eine entsprechende Stipendienvereinbarung und Personalbogen mit Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist eine Auszahlung nicht möglich.

Laut der „Verordnung für Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden“ hat die Universität die Zahlungen von Stipendiengeldern an das Wohnsitzfinanzamt des Empfängers/der Empfängerin zu melden, wenn der jährliche Gesamtbetrag sämtlicher Zahlungen mindestens 1.500 € pro Stipendiat/in beträgt. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist auf diese Mitteilung hinzuweisen.

Vereinbarung für die Gewährung eines Stipendiums an der Eberhard Karls Universität Tübingen

zwischen

Name des Stipendiennehmers (StN)

Name des Stipendiengebers (StG) , Institut

1 Allgemeines

1.1 Im Rahmen der Zuwendung des Drittmittelgebers gewährt Ihnen die Universität Tübingen ein Stipendium. Die Richtlinien der Universität zur Vergabe von Stipendien (Stand: April 2021) werden beachtet.

1.2 Verpflichtungen des Stipendiennehmers (StN)

Die Modalitäten des Stipendiums sind mit dem Stipendiengeber (StG) zu vereinbaren.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der StN,

- seine volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen,
- spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Förderperiode oder anlässlich eines Zwischenberichtes oder Fortsetzungsantrags dem StG einen kurzen Arbeitsbericht vorzulegen,
- für nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten und Nebentätigkeiten die Zustimmung des StG einzuholen. Die Dauer der Tätigkeit darf insgesamt 40 Stunden pro Monat nicht übersteigen. Die Gewährung eines Stipendiums durch die Universität Tübingen und gleichzeitige Beschäftigung an der Universität z.B. als Hilfskraft ist grundsätzlich nicht möglich.
- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (einzusehen unter: <https://uni-tuebingen.de/forschung/service/gute-wissenschaftliche-praxis/>)
- die für die Berechnung und Fortgewährung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Krankheit oder andere Gründe, welche der Fortsetzung der Stipendientätigkeit entgegenstehen, dem StG unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Bewilligungsempfänger, die in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben machen, geistiges Eigentum anderer verletzen oder auf andere Art deren Forschungstätigkeit beeinträchtigen, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:
 - o schriftliche Rüge,
 - o Ausschluss von der Antragsberechtigung,
 - o Rücknahme der Förderentscheidung,
 - o Verpflichtung zu öffentlichem Widerruf oder zur Berichtigung von falschen Daten.
- alle Erfindungen, Verbesserungen und Neuerungen, für die eine Verwertung (z.B. in Form eines Patents) denkbar ist, der Institutsleitung unverzüglich schriftlich zu melden (Erfindermeldung). Die Universität erklärt danach, ob sie die Erfindungen, Verbesserungen oder Neuerungen in Anspruch nehmen will.

2 Gewährung, Bemessung, Auszahlung und Wegfall des Stipendiums

2.1. Gewährung und Bemessung des Stipendiums

Für die Bemessung des Stipendiums sind die persönlichen Verhältnisse des StN während der Förderung maßgebend. Die Stipendienhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Sätzen, wie sie innerhalb von DFG-Graduiertenkollegs vorgesehen sind, es sei denn, der jeweilige Drittmittelgeber bewilligt explizit andere Fördersätze. Für Forschungsstipendien werden max. die Sätze der Alexander-von Humboldt-Stiftung als Höchstgrenze zugrunde gelegt. (vgl. Rundschreiben vom Juni 2017)

Eigene Einnahmen sind auf den Grundbetrag ggf. anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit (bis zu 6.000 €) außerhalb der Universität, sowie Einnahmen aus Vermögen.

Das Stipendium setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag: _____

Eventuell Kinderzulage /Sachkostenzuschuss: _____

Summe monatlich: _____

Das Stipendium wird für Tätigkeiten an dem Projekt/in der Gruppe _____ PSP Nr. _____ über einen Zeitraum von _____ Monaten ab _____ bis einschließlich _____ ausgezahlt.

2.2. Auszahlung des Stipendiums

Die Universität Tübingen wird das monatliche Stipendium jeweils zu Beginn des betreffenden Monats auf die vom StN im Personalbogen angegebene Bankverbindung überweisen. Verzugszinsen werden bei verspäteter Zahlung nicht bezahlt.

2.3. Wegfall der Gewährung oder Erstattung des Stipendiums

Die Bewilligung entfällt mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird. Sie kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen und es kann ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- sich der StN nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht,
- sich der StN die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
- dem StG die erforderlichen Mittel vom Geldgeber nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Widerrufsfrist beträgt mindestens 6 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Das Recht zum jederzeitigen sofortigen Widerspruch aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Stipendium wird widerrufen, falls der Anspruch auf seine Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird. Falls die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, in der Person des StN liegen, ist dieser Anspruch vom Tag der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3 Steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung des Stipendiums

3.1. Steuerrechtliche Beurteilung (§ 3 Nr. 44 EKStG)

Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sind steuerfrei, wenn

- der Empfänger nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist und nach den Richtlinien der Universität Tübingen vergeben wurden.

Die Zahlung des Stipendiums wird aufgrund der Mitteilungsverordnung an das Wohnsitzfinanzamt gemeldet, sofern der jährliche Gesamtbetrag über 1.500 € liegt. **Die Feststellung über die Steuerfreiheit trifft das für den Stipendiengeber zuständige Finanzamt. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist für eine möglich Versteuerung selbst verantwortlich.**

3.2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Stipendium ist kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, es wird als Zuschuss zum Lebensunterhalt und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit gewährt.

Der Abschluss einer Krankenversicherung auf eigene Kosten muss nachgewiesen werden. Der Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten wird dringend empfohlen.

4 Annahmeerklärung

Ich nehme das Stipendium bewilligungsgemäß an und bestätige die Richtigkeit der im Personalbogen gemachten Angaben. Eine in Deutschland gültige Krankenversicherung habe ich abgeschlossen. Die Empfehlungen, eine Unfall- sowie ggf. eine Haftpflicht- und Risikolebensversicherung abzuschließen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Vorname, Name des Stipendiaten:

Betreuer /in (Name, Institut, E-Mail):

Unterschrift Stipendiat- Stipendiennehmer-

Unterschrift Universitätseinrichtung- Stipendiengeber

Anlage: Personalbogen

PERSONALBOGEN für Stipendiaten

Stand: Nov. 2019

Name, Vorname <i>Name, First Name</i>	muss angegeben werden <i>must be specified</i>		
Titel <i>Title</i>		Akademischer Grad <i>Degree</i>	
Familienstand <i>Marital Status</i>		Anzahl der Kinder <i>Number of children</i>	
Geburtsdatum <i>Date of Birth</i>		Geburtsort <i>Place of Birth</i>	
Staatsangehörigkeit <i>Nationality</i>			
Steuer-Identifikationsnummer <i>Tax identification number</i>		Zuständiges Finanzamt <i>Local tax office</i>	
Wenn keine Heimatadresse im Ausland angegeben wird, muss zwingend eine Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden <i>If no home address is stated, it is mandatory that the German tax identification number is provided</i>			
Heimatadresse (Ausland) <i>Home Address</i>			
Aktuelle Adresse (Inland) <i>Current Address</i>	muss angegeben werden <i>must be specified</i>		
E-Mail Adresse <i>Email Address</i>			
Name der Bank, IBAN + BIC <i>Accounting Information</i>			<input type="checkbox"/> Barzahlung <i>Payment in cash</i>
Art des Hochschulabschlusses (Zeugnis beifügen) <i>University Degree (att. certificate)</i>			
Datum, Stadt und Land des letzten Abschlusses (Master, Promotion) <i>Date, City and Country of last degree (e.g. Master, PhD)</i>			
Letzte ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit, Ort <i>Last Employment, University Name</i>			
Zeitraum <i>Duration of employment (from...to...)</i>	von	bis	
Weitere aktuelle Beschäftigungsverhältnisse, weitere Stipendien <i>Any other current employment, scholarships</i>			
Zuständige Fakultät, Name der Kontaktperson <i>Host Faculty in Tübingen, Name of contact Person</i>			
Förderzeitraum <i>Start and Enddate of Funding</i>			
Titel des Projektes im Förderzeitraum <i>Project title of Research performed in Tübingen</i>			
Ort, Datum <i>City, Date</i>	Unterschrift <i>Signature</i> _____		

